

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Die badische Fabrikinspektion im ersten Vierteljahrhundert ihrer Tätigkeit 1879 bis 1903

Bittmann, Karl

[s.l.], 1905

VII. Die Betriebsrevisionen

[urn:nbn:de:bsz:31-318737](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-318737)

VII. Die Betriebsrevisionen.

Die Grundlage aller Gewerbeaufsichtstätigkeit sind die Betriebsrevisionen, und für diese ist in § 139 b, welcher den Beamten bei Ausübung ihrer Tätigkeit alle amtlichen Befugnisse der Ortspolizeibehörden, insbesondere das Recht zur jederzeitigen Revision der Anlagen beilegt, ein fester und unverrückbarer Boden geschaffen.

Seit Inslebentreten der Gewerbeaufsicht hat sich der Umfang der Revisionstätigkeit in doppelter Hinsicht erweitert, indem mit dem Fortschreiten der Gesetzgebung nicht nur der Kreis der revisionspflichtigen Betriebe sich ausdehnte, sondern auch innerhalb des Einzelbetriebes eine Vermehrung der Objekte stattfand, denen der Beamte sein dienstliches Interesse zuzuwenden verpflichtet ist.

Das Gesetz vom 17. Juli 1878 beschränkte die Aufsichts- und Revisionstätigkeit der Beamten auf die Fabriken und innerhalb dieser auf die §§ 135 bis 139 a und 120 Abs. 3, jetzt § 120 a Abs. 1 der Gewerbeordnung (Schutz der jugendlichen Arbeiter und Wöchnerinnen, Allgemeinschutz für Leben und Gesundheit); die Novelle vom 1. Juni 1891 dehnte die Zuständigkeit der Aufsichtsbeamten auf alle gewerblichen Anlagen aus, sodaß seitdem auch das Handwerk und der sonstige Kleinbetrieb, einschließlich der Hausindustrie, soweit sie fremde Arbeiter beschäftigt, der Aufsicht unterliegt. Zugleich fand eine Vermehrung der zu bewältigenden Aufgaben statt, der zufolge nunmehr die folgenden §§ der Gewerbeordnung in Betracht kommen: für die gewerblichen Arbeiter der Anlagen im Allgemeinen 105 a, 105 b Abs. 1, 105 c bis 105 h (Sonntagsarbeit); 120 a (Unfall- und Gesundheitsschutz); 120 b (Schutz der Sitte und des Anstandes); 120 c (Besonderer Schutz von Gesundheit und Sittlichkeit bei Verwendung von Arbeitern unter achtzehn Jahren); für Fabrikarbeiter insbesondere 134 Abs. 1, 121 bis 125 und 126 bis 128 (Vertragsschutz und Schutz der Lehrlinge) umfassend; 134 Abs. 2 (Lohnschutz); 134 Abs. 3 (Lohnzahlungsbücher); 134 a bis 134 h (Arbeitsordnungen); 135 bis 139 a (Schutz der jugendlichen Arbeiter, Arbeiterinnen und Wöchnerinnen).

Ein Blick auf den in Abschnitt III dieses Rückblickes dargestellten Entwicklungsgang des Titel VII der Gewerbeordnung wird hinreichend erkennen lassen, wie die Erweiterung und Vertiefung der Arbeiterschutzgesetzgebung die Gewerbeaufsichtsbeamten vor immer schwierigere und mannigfachere Aufgaben stellte, und dies um so mehr, als der inzwischen sich vollziehende ungeheure Aufschwung der Industrie an sich schon eine Erhöhung der Revisions-tätigkeit nötig machte und zugleich auch besondere dauernde oder vorübergehende Aufträge, zumeist hervorgerufen durch die nicht nachlassende gesetzgeberische Regsamkeit des Deutschen Reiches, eine beträchtliche Steigerung des Außendienstes herbeiführte.

Die am 19. Dezember 1878 vom Bundesrate beschlossenen Normen (S. 96 ff.) für die Dienstausbübung der Gewerbeaufsicht legten den Grundsatz fest, daß die Gewerbeaufsichtsbeamten sich durch fortlaufende Revisionen der ihrer Aufsicht unterstellten Anlagen von deren Zustand und Betrieb eingehende Kenntnis verschaffen, auf die Abstellung der dabei vorgefundenen Gesetzwidrigkeiten und Übelstände hinwirken und sich ein Urteil darüber bilden sollten, ob und welche Vorschriften oder Einrichtungen erforderlich seien, um die Aufsicht der ordentlichen Polizeibehörden zu einer ersprießlichen zu machen, sowie ob und welche zu erlassende Vorschriften im Interesse der Industrie einerseits, der Arbeiter andererseits wünschenswert erschienen. Namentlich sollten Revisionen in solchen Betrieben vorgenommen werden, deren wirksame Beaufsichtigung technische Kenntnisse und Erfahrungen erfordere, sowie in solchen, deren Betrieb mit besonderen Gefahren für die Arbeiter oder die Nachbarschaft verbunden seien.

Die Badische Dienstanweisung vom 2. Januar 1880 (S. 102 ff.), aufgebaut auf diesen Normen, schrieb dem Fabrikinspektor vor, daß er die seiner Aufsicht unterstellten Anlagen im allgemeinen von „Zeit zu Zeit“, die vom Bundesrat hervorgehobenen Anlagen „besonders eingehend und in kürzeren Zwischenräumen“ einer Revision zu unterziehen habe.

Diese Leitsätze sind für die Vornahme der Revisionen gültig geblieben, während im Übrigen manche der für den damals enger begrenzten Dienstkreis eines einzigen Beamten erlassenen Bestimmungen der Badischen Anweisung sowohl durch die Ausgestaltung der Gesetzgebung als auch durch die der Fabrikinspektion überholt worden sind, ohne daß eine Neuredigierung der Anweisung bis jetzt dringendes Bedürfnis geworden wäre.

Zweck und Ziel der Revisionen ist die Ergründung und Beseitigung von Mißständen und Gesetzwidrigkeiten. Man kann die Revisionen unterscheiden in solche, die im laufenden Dienste, d. h. nach dem allgemeinen Geschäftsplane zur Ausführung gelangen, und in solche, zu deren Vornahme eine besondere Veranlassung durch eine Beschwerde, einen Antrag, eine behördliche Requisition u. dgl., gegeben ist. Je stärker eine Gewerbeaufsichtsbehörde durch die drängenden Dienstaufgaben in Anspruch genommen ist, desto mehr werden die laufenden Revisionen den anderen Geschäften gegenüber zurücktreten müssen, und es läßt sich der Fall denken, daß die Bewältigung der von Außen hereingetragenen Lasten einer Gewerbeaufsichtsbehörde nur geringen oder keinen Spielraum mehr läßt für die Entwicklung und Betätigung eigener Initiative. Ein solcher Zustand würde in höchst unerfreulicher Weise die Gewerbeaufsicht an der ihr nötigen freien Bewegung hemmen und ihr das wichtige Gebiet der Prophylaxe, des vorbeugenden Einschreitens, beschränken. So wird das Merkmal dafür, ob eine Gewerbeaufsichtsbehörde mit Beamten genügend besetzt ist oder nicht, immer in dem größeren oder geringeren Spielraum zu erblicken sein, der den Beamten zur Dienstausbübung ohne eine zwingende äußere Veranlassung zur Verfügung steht. Der beste Maßstab hierfür ist der Umfang planmäßiger Revisionstätigkeit.

Für eine jede Revision kommt in Betracht die Vorbereitung, die Ausführung und die Bearbeitung.

Je nachdem ein Betrieb schon öfterhin, noch gar nicht oder seit lange nicht besucht worden ist, seine Verhältnisse einfacher oder verwickelter liegen und die Revision einen allgemeineren oder einen besonderen Zweck verfolgt, wird der Beamte sich durch Studium der Akten, der technologischen und hygienischen Literatur und der in Frage kommenden gesetzlichen Bestimmungen von Fall zu Fall vorbereiten, um über alle wichtigeren Fragen, die ihm entgegneten können, eingehender unterrichtet zu sein.

Es ist einleuchtend, daß in den Anfängen der Gewerbeaufsicht die Beamten den Boden, auf dem sicher und mit Autorität zu stehen ihre Aufgabe werden sollte, sich erst zuzurichten hatten, und daß sie damals in industriellen Dingen mannigfachster Art nicht so beschlagen sein konnten, wie man dies heute nach jahrzehntelangem Einleben der Institution von ihnen mit Recht beanspruchen kann. Gerade bei den Betriebsrevisionen wird des Gewerbeaufsichtsbeamten Wissen, Kennen und Können, das der Industrielle oft genug prüfend

und zweifelnd betastet, bei der Hand sein müssen als sicherstes Mittel zu wirksamem Betreiben der etwa zu stellenden Ansprüche. Denn die geläufigsten Einwendungen der Arbeitgeber, welchen die Erfüllung gestellter Ansprüche widerstrebt, werden aus technischen oder wirtschaftlichen Hindernissen oder aus einer Kombination beider abgeleitet, oder aber die gesetzlichen Bestimmungen werden in mehr oder weniger geistreicher oder harmloser Weise aus ihrem Sinn und Zweck heraus in die Betriebsbedürfnisse hinein interpretiert. Deshalb muß der Beamte in jeder Hinsicht auf dem laufenden sein und kann in gewissen Fällen die gründliche Vorbereitung so wenig entbehren als der Anwalt, der einem schlagfertigen Prozeßgegner gegenüber zu treten hat.

In der überwiegenden Mehrzahl der Fälle werden die Revisionen unerwartet, d. h. ohne vorherige Benachrichtigung des Arbeitgebers, daß überhaupt und an welchem Tage eine Revision erfolgen solle, vorgenommen. Dies entspricht dem Sinn und Zweck des Gesetzes, denn der Beamte soll die Zustände finden wie sie sind, nicht wie sie in Erwartung seines Besuches in usum delphini etwa vorbereitet werden, was heute noch in manchmal recht ungeschickter, die Aufmerksamkeit des Beamten geradezu herausfordernder Weise nicht selten geschieht.

Mitunter läßt sich die vorherige Anmeldung einer Revision nicht umgehen, und dies namentlich wenn der Beamte im dienstlichen Interesse sicher darauf rechnen muß, daß zur Zeit seines Besuches gewisse äußere Voraussetzungen gegeben sind, z. B. der Arbeitgeber selber oder der verantwortliche Betriebsleiter anwesend ist, eine bestimmte Betriebsabteilung sich in Tätigkeit befindet, eine Arbeit, um deren Beurteilung es sich handelt, vorgenommen wird u. dgl.

Im allgemeinen vollzieht der Gewerbeaufsichtsbeamte die Revision allein. Doch findet in geeigneten Fällen eine Mitwirkung des zuständigen Bezirksarztes statt, und zwar soll dies, wie die Dienstanweisung vorschreibt, in der Regel geschehen bei Anlagen, welche durch Ausdünstungen, durch Verunreinigung des Wassers oder des Bodens oder auf andere Weise die öffentliche Gesundheit oder die Gesundheit der Arbeiter gefährden. Zur Regelung solchen Zusammenwirkens hat späterhin das Ministerium des Innern angeordnet, daß eine gemeinschaftliche Besichtigung von Anlagen, bei welchen in irgend einer Beziehung hygienische Fragen in Betracht kommen können, von Zeit zu Zeit stattfinden solle. „Damit bei der hiernach für die gemeinsame Besichtigung zu treffenden Auswahl

möglichst sachgemäß verfahren und im einzelnen Falle die für eine ersprißliche gemeinsame Besprechung etwa in Betracht kommenden besonderen Maßnahmen vielleicht gebotene oder wünschenswerte Vorbereitung oder Information ermöglicht wird, wird es zweckmäßig sein, wenn die Großherzoglichen Bezirksärzte, die auf die Besichtigung bestimmter Anlagen besonderen Wert legen, die Fabrikinspektion davon verständigen, bezüglich welcher Anlagen sie eine gemeinsame Besichtigung besonders wünschen, welche hygienischen Gesichtspunkte bei der Besichtigung voraussichtlich vorzugsweise in Frage kommen werden.“

Ende 1902 hat sodann die Fabrikinspektion Rundschreiben erlassen, in welchen sie die Bezirksärzte des Landes um Bezeichnung derjenigen Betriebe ersuchte, auf deren Besuch in Gemeinschaft mit den Gewerbeaufsichtsbeamten sie Wert legten. Auf Grund der eingegangenen Antworten ist demnächst ein Verzeichnis aufgestellt worden, das den Ausgangspunkt für den Verkehr der beiden Instanzen im Revisionsdienste bildet.

Ein gleiches Verzeichnis ist auch für die Beteiligung von Vertretern der Bezirksamter aufgestellt, die als ordentliche Polizeibehörden und untere Verwaltungsbehörden des Landes ein Interesse daran haben, unter sachkundiger Leitung den Betrieb mancher Anlagen genauer kennen zu lernen.

Die Mitwirkung der Bezirksärzte und der Bezirksamter hat sich durchaus fruchtbringend gestaltet, doch stehen zunächst noch äußere Schwierigkeiten, namentlich der höhere Zeitaufwand, einem regelmäßigen Verkehr entgegen. Dieser wird erst eintreten können, sobald die Fabrikinspektion mit einer größeren Zahl von Beamten besetzt sein wird.

Mitunter wird auch von den Berufsgenossenschaften oder von deren Beauftragten der Fabrikinspektion von beabsichtigten Revisionen mit einer Einladung zur Beteiligung Kenntnis gegeben. Da der Fabrikinspektion mit den Berufsgenossenschaften das Gebiet der Unfallverhütung gemeinsam ist, so kann solches Zusammenwirken ebenfalls nur förderlich sein. Liegt auch die Befürchtung nicht nahe, daß ohne einen persönlichen Verkehr die staatliche und die Selbstverwaltungsaufsicht unbeabsichtigterweise einander entgegenarbeiten, so können doch manchmal über die Zweckmäßigkeit des Vorgehens nach einer bestimmten Richtung oder in einer besonderen Angelegenheit entgegengesetzte Anschauungen bestehen, die sich gelegentlich gemeinsamer Revisionen ausgleichen lassen.

Daß die Ausführung der Revisionen heute nicht mehr den Schwierigkeiten und Hemmungen begegnet, auf die früher die Gewerbeaufsichtsbeamten, unter ihnen auch der erste Badische Fabrikinspektor, häufig stießen, liegt auf der Hand.

Heute ist die Gewerbeaufsicht eine festgefügte Organisation, deren Wirksamkeit und Befugnisse seit langen Jahren in das Rechtsbewußtsein der Bevölkerung als etwas selbstverständliches aufgenommen sind. Die Industrie weiß, daß die Gewerbeaufsicht, obgleich sie eine unmittelbare amtliche Verfügungsgewalt nicht ausübt, eine Macht ist, hinter der nicht nur das geschriebene Gesetz sondern auch der unbezwingliche soziale Gedanke steht.

Bis sich dieses Erkennen durch die breiten Schichten der Industrie Bahn gebrochen hatte, waren die Revisionen der Gewerbeaufsichtsbeamten häufig Geschäfte von sehr wenig erquicklicher Natur. Denn es ist klar, daß ein Beamter, der eine ungekannte, unmittelbar und tief in bisher unberührte Freiheiten eingreifende Institution verkörperte, bei seinem Erscheinen in einer gewerblichen Anlage eher mit Mißtrauen und mehr oder weniger verhehlter Abneigung als mit Vertrauen empfangen wurde. Auch der erste Badische Fabrikinspektor hatte wie seine damals noch nicht zahlreichen Kollegen im Reiche unter solchen Widerwärtigkeiten, die nicht ohne Rückwirkung bleiben konnten, zu leiden. Heute gehören solche Fälle glücklicherweise zu den Ausnahmen, und wenn die jetzigen Repräsentanten der Arbeiterschutzgesetzgebung zur Entwicklung von Rauheit bei ihren Amtshandlungen nur noch selten Veranlassung haben, so kann ihnen dies weder zum Verdienst noch zum Tadel gereichen: das Milieu ist eben ein anderes geworden. Der Ruf: Der Fabrikinspektor ist in der Nähe! hat im Laufe von fünf und zwanzig Jahren viel von seinem Schrecken verloren. Aber noch heute pflanzt er sich manchmal in gedämpfter Weise durch Boten oder drahtlose Telegraphie fort in dem besuchten Betrieb oder in dem kleinen Orte, in welchem das Erscheinen des Beamten nicht unbeachtet bleiben kann. Mit stiller Heiterkeit bemerkt der Beamte, wie er im Bureau festgehalten werden soll, bis der rasch hingeworfene Zettel, den ein leise verschwindender Angestellter hinausnimmt, seine Wirkung getan hat. Der Ventilator, welcher den wohltätigen Luftwechsel herbeizuführen bestimmt ist, befindet sich nicht im Gange. Gerade vor fünf Minuten ist zufällig der Riemen gerissen, der Fabriksattler ist schon benachrichtigt; im übrigen aber ist der Ventilator das ganze Jahr

im Betrieb, was der Werkmeister bestätigt. Die Waschvorrichtungen sind gut im Stande, aber die Hahnen geben kein Wasser. Die Leitung ist zufällig seit Vormittag in Reparatur; aber sonst ist das ganze Jahr Waschwasser in Hülle und Fülle vorhanden, was der Ingenieur bestätigt. Im großen Arbeitssaal wird gefegt und gespritzt — seit fünf Minuten; der Beamte wird zufällig Zeuge des großen Reinmachens, das täglich zweimal mit großem Nachdruck vollzogen wird, was der Aufseher bestätigt. Dort in einer entfernten Ecke beendet der Werkführer gerade eine Instruktionsstunde. Er hat das Gedächtnis der jugendlichen Arbeiter gestärkt, denn wie unangenehm wäre es, wenn sie vergessen hätten daß sie außer der Mittagspause täglich zwei halbstündige Pausen haben, die sie außerhalb des Betriebes zubringen.

Solch wohlthuende Betätigung der Arbeiterfürsorge regt dann den Fabrikinspektor zu einer recht eingehenden Revision an, auf deren Schlußergebnis der Umstand, daß bei der letzten Revision vor zwei Jahren die gleichen und ähnliche „Zufälligkeiten“ das Bild einwandfreier Gesetzeserfüllung trübten, nicht ohne Einfluß bleibt.

Zwischenspiele geschilderter Art sind erfreulicherweise selten geworden; da sie aber etwas typisches an sich tragen und wohl nie ganz zum verschwinden kommen, so mußten sie in diesem Rückblick wenigstens gestreift werden. Kein Arbeitgeber, der etwas auf sich selber hält, wird sich mit derartigen ungeschickten Kümmerlichkeiten abgeben, die zudem auch sein Ansehen bei den Arbeitern herabmindern, und dies verdienter Weise.

Mitunter sind gerade angesagte Revisionen durch solche Erscheinungen lehrreich. Dem Blicke des erfahrenen Beamten können die kleinen Zustutzungen nicht entgehen, sie werden seine allgemeine Aufmerksamkeit eher erhöhen als ablenken.

Der Fabrikinspektor erscheint als Freund der Arbeiter in den Betrieben. Er ist nicht der Büttel des Gesetzes, sondern dessen Hüter. Und je allgemeiner die Erkenntnis dieser seiner Stellung wird in den Kreisen der Arbeiter und Arbeitgeber, desto segensreicher wird seine Wirksamkeit sich entfalten können, desto mehr wird er mit Ansprüchen verschont bleiben, die zu erfüllen er nicht im Stande ist.

Um die Revision zu einer gründlichen zu gestalten und ihren Erfolg rasch betreiben zu können, ist in den meisten Fällen die

Mitwirkung des Arbeitgebers oder eines vollwertigen Vertreters wünschenswert. Weder wenn er allein dahinwandelt, noch wenn ihn untergeordnete Personen begleiten, kann der Beamte — außer etwa in Betrieben einfachster Art — sich so erschöpfend unterrichten, als wenn der Chef selbst mit Auskünften bei der Hand ist, dem er auch seinerseits die gewonnenen Eindrücke unmittelbar mitteilen und an Ort und Stelle vorweg das sagen kann, was späterhin als behördliche Auflage erscheinen wird. Gerade die Nichtbeteiligung des Chefs führt gelegentlich Weiterungen herbei, die nicht im Interesse des Dienstes liegen. Der begleitende Angestellte hat Zusagen gemacht, zu denen er nicht berechtigt war; er hat einen Sachverhalt nicht richtig dargestellt; er hat aus Unverstand oder Wichtigtuerei Äußerungen des Beamten anders als sie gefallen sind, seinem Chef weitergemeldet usw. — das Alles ist der Sache nicht förderlich und kann zu persönlichen Verstimmungen führen, die vermeidbar sind.

Und da nun aus dienstlichen Gründen Wert auf die Beteiligung des Arbeitgebers selber zu legen ist, so darf diesem der Verkehr mit dem Beamten nicht erschwert werden. Er soll dem Beamten nicht mit dem Gedanken entgegentreten, er habe hier einen zu bekämpfenden Gegner vor sich, vielmehr soll er in ihm den Berater erblicken. Das ist der Standpunkt, auf welchem, wie aus der Erfahrung vieler Jahre bestätigt werden kann, einsichtsvolle Industrielle schon vor langem gestanden haben, und der mit fortschreitendem sozialen Verständnis überall zur Geltung gelangen muß.

In der öffentlichen Kritik der Tätigkeit der Gewerbeaufsicht wurde manchmal daran Anstoß genommen, daß der Fabrikinspektor den Betrieb zumeist an der Seite des Betriebsunternehmers oder dessen Vertreters durchschreitet; hierdurch, so sagte man, werden die Arbeiter abgehalten, Anliegen und Wünsche an Ort und Stelle anzubringen. Dabei wird übersehen, daß der allgemeine Vorteil, den der Beamte aus der Anwesenheit des Unternehmers ziehen kann, ein größerer ist als der dem Arbeiter aus dem Alleinsein des Fabrikinspektors erwachsende.

Abgesehen davon, daß insbesondere in Großbetrieben eine Begleitung häufig überhaupt nicht entbehrt werden kann, scheuen sich erfahrungsgemäß die Arbeiter mit seltenen Ausnahmen, innerhalb ihrer Arbeitsstätte mit dem Fabrikinspektor in persönlichen Verkehr zu treten. Wo solche Rücksprachen sich als nötig erweisen,

begegnen die Beamten fast immer einer unüberwindlichen Zurückhaltung der Arbeiter, ja es wurde schon häufig von Arbeitern die Bitte ausgesprochen, eine Unterredung lieber zu unterlassen. Der Wert solchen Verkehrs wird zudem meist auch dadurch beeinträchtigt, daß die Arbeiter, wie dies ja gar nicht anders geht, zu unvermittelt in die Erörterung eines ihrem augenblicklichen Gedankenkreis ferner liegenden Gegenstandes hineingezogen werden.

Viele Arbeitgeber sehen Unterhaltungen des Fabrikinspektors mit Arbeitern nicht gern, und wo sie vornehm genug denken, um hieran einen Anstoß nicht zu nehmen, sind es die Betriebsführer, Werkmeister und Aufseher, die den Arbeitern wegen einer Unterredung mit dem Fabrikinspektor zuzusetzen die Neigung haben.

So ist die scheue Zurückhaltung der Arbeiter im allgemeinen begreiflich, zumal — wie die Jahresberichte wiederholt zu melden hatten — Maßregelungen nicht selten waren, wenn nur im Geringsten der Verdacht aufkam, daß ein Vorgehen der Fabrikinspektion durch Auskünfte von Arbeitern veranlaßt worden sei.

Es ist hier die Stelle, den Wunsch auszusprechen, daß die Industrie in dieser Beziehung einmütig und grundsätzlich zu dem freieren Standpunkt gelangen möchte, welchen fortgeschrittene Arbeitgeber, und dies sicher nicht zu ihrem Nachteil, einnehmen. Alle Einwürfe, die hier gemacht werden können und gemacht worden sind, werden durch die Tatsache hinfällig, daß in vielen Betrieben — kleineren, mittleren und großen — schon seit Jahren diese freiere Auffassung wie etwas selbstverständliches betätigt wird.

Nach der Dienstanweisung hat der Fabrikinspektor bei seinen Revisionen sich vor Allem Kenntnis davon zu verschaffen, ob und wie weit die Bestimmungen der Gewerbeordnung und der ergangenen Vollzugsvorschriften eingehalten werden. Auf Grund seines Befundes hat er sich dann ein Urteil darüber zu bilden, ob und welche Maßnahmen auf Grund der gesetzlichen Vorschriften erforderlich erscheinen. Zur Behebung der von ihm beobachteten Übelstände soll der Beamte polizeiliche Verfügungen nicht erlassen, sondern zunächst durch gütliche Vorstellungen und geeignete Ratschläge auf deren Beseitigung hinwirken. Erst wenn auf diesem Wege die Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen nicht zu erreichen ist, soll sich der Beamte an das Bezirksamt mit dem Ersuchen wenden, die nötigen polizeilichen Verfügungen zu erlassen.

Das Gebiet der gütlichen Beratung ist ein außerordentlich vages. Wo der Arbeitgeber das nötige Verständnis für die an ihn herantretenden Fragen und den guten Willen hat, in rascher und kräftiger Weise die Forderungen des Arbeiterschutzes zu erfüllen, wird der Gewerbeaufsichtsbeamte mit seinen Vorstellungen vieles und vielleicht auch Alles erreichen können. Doch ist ein solcher idealer Zustand heute noch nicht erreicht und wird wohl niemals erreicht werden. Namentlich aber durfte in den ersten Jahren auf die Bereitwilligkeit der Fabrikanten nicht allzusehr gerechnet werden, vielmehr war die Annahme nicht von der Hand zu weisen, daß viele Industrielle, sei es eine Mehrheit oder eine Minderheit, den Ratschlägen der Gewerbeaufsichtsbeamten nicht allzuwillig ihr Ohr leihen und es darauf ankommen lassen würden, ob nach einer längeren oder kürzeren Periode gütlicher Beratung eine polizeiliche Verfügung erlassen wird oder nicht.

So war nicht zu verkennen, daß die von der Dienstanweisung gewollte gütliche Beratung, sobald sie gewisse eng gezogene Grenzen überschritt, große Nachteile mit sich zu bringen geeignet war, ohne irgend einen greifbaren Vorteil zu bieten. Als solche Nachteile sind zu nennen: unverhältnismäßig großer Aufwand an Arbeitskraft, Gefährdung des behördlichen Ansehens, unabsehbare Verzögerungen der für den Arbeiterschutz nötigen Maßnahmen und die zwischen den bereitwilligen und widerstrebenden Arbeitgebern entstehende, zu begreiflichen Mißstimmungen Veranlassung gebende Ungleichheit.

Daß in Baden die gütliche Beratung nicht im Sinne ausgedehnter langfristiger Bemühungen zum Schutze der Arbeiter vor Eintritt endgültiger Verfügungen aufgefaßt wurde, sondern von Anfang an die Verfügung der Beratung auf dem Fuße folgte, das war ein bedeutsamer Schritt, der ungemein viel dazu beitrug, die Autorität der Fabrikinspektion zu stärken und ihre Revisions-tätigkeit zu einer wirksamen zu machen.

Man könnte nun vielleicht mit einem Schein von Recht das Bedenken geltend machen, daß die in Baden geübte Praxis nicht im Einklang stehe mit den vom Bundesrat für die Ausübung des Gewerbeaufsichtsdienstes erlassenen Normen. Weit schwerer als solche formale Bedenken wiegt aber die Tatsache, daß diese Praxis sich im Lande sehr leicht einführte, daß sich die Industrie an sie als etwas gegebenes und unvermeidliches rasch gewöhnte und daß in diesen fünf-

undzwanzig Jahren die enge Grenze, die für die gütliche Beratung hinsichtlich Beseitigung von vorgefundenen Übelständen gezogen wurde, niemals Gegenstand einer Beschwerde bei den höheren Instanzen war. Zweifellos haben die Normen, indem sie die Tätigkeit der Gewerbeaufsichtsbeamten mit einigen Kautelen umgaben, die der § 139b der Gewerbeordnung nicht kennt, vermeidbare Konflikte — namentlich für die Zeit der Eingewöhnung — verhüten, keineswegs aber dauernde Beschränkungen vorschreiben wollen.

Daß diese wirksame Geschäftshandhabung so rasch eingeführt und zu einer bleibenden ausgestaltet werden konnte, ist dem Umstande zu danken, daß im Lande als zuständige Polizeibehörden die Bezirksämter fungieren, deren leitende Beamte durch ihre weitverzweigte, viele Interessensphären der bezirkseingesessenen Bevölkerung in Verwaltung und Selbstverwaltung umfassende Tätigkeit als Anreger, Berater, Förderer und Helfer ein Vertrauen und eine Autorität genießen, die in Verbindung mit dem Sachverständnis und dem Ansehen der Fabrikinspektion den behördlichen Forderungen beinahe durchweg eine willige Ausführung sichern. Aus dieser Gewöhnung der Industrie, in der Auflage nicht das sonst mit Abneigung aufgenommene Zwangsmittel sondern nur den natürlichen Weg des amtlichen Vollzugs zu erblicken, ergibt sich für die Fabrikinspektion eine nicht zu unterschätzende Dienstvereinfachung. Alle langwierigen und zeitraubenden schriftlichen Erörterungen mit den Industriellen nach der Revision und vor Erlaß von Auflagen fallen weg. Eine Störung der Beziehungen zwischen Fabrikinspektion und Industrie hat das geübte Verfahren niemals gebracht. Selbstverständlich aber werden die Betriebsunternehmer bei der Revision auf die vorhandenen Mißstände aufmerksam gemacht, die Notwendigkeit und Art der Abhilfe wird näher mit ihnen besprochen und ihnen Gelegenheit zum Vorbringen von Einwendungen gegeben. Dabei wird in der Mehrzahl der Fälle schon vorweg eine Übereinstimmung erreicht, ohne daß deshalb der Erlaß von Auflagen unterbleibt.

Nach vollzogener Revision verhandelt die Fabrikinspektion mit dem Betriebsunternehmer überhaupt nicht mehr, sondern bringt, indem sie das Bezirksamt um Erlaß von Auflagen ersucht, die Angelegenheit in den Instanzenweg, wie er durch § 120d der Gewerbeordnung festgelegt und durch § 139 der badischen Vollzugsverordnung vom 23. Dezember 1883 bezw. vom 24. März 1892 näher geregelt ist.

Für die an die Bezirksämter gerichteten aus Revisionsbefunden hervorgehenden Anträge wendet die Fabrikinspektion neuerdings folgende Form an:

*Auf Grund der jüngst von uns ausgeführten Betriebsrevision er-
suchen wir ergebenst, die beifolgend in doppelter Ausfertigung verzeich-
neten Auflagen zu erlassen und uns von deren Vollzug demnächst gefälligst
Kenntnis zu geben.*

*Soweit eine Friststellung angemessen oder geboten erscheint, ist
dies bei jeder einzelnen Auflage bemerkt.*

Diesem Schreiben wird in doppelter Ausfertigung für jeden Betrieb, in welchem Anstände gefunden wurden, ein Blatt beigelegt, auf welchem die beantragten Auflagen in Kürze aber mit der nötigen Verständlichkeit aufgezählt sind. Wo dies erforderlich scheint, werden zur weiteren Aufklärung nähere Erläuterungen beigelegt. Das eine Exemplar ist für die Akten des Bezirksamtes, das andere zur Herausgabe an die Betriebsunternehmer bestimmt.

Sofern bei der Revision Übertretungen oder Vergehen, welche die Gewerbeordnung mit Strafe bedroht, festgestellt werden, wird dem Anschreiben an das Bezirksamt ein Antrag auf Herbeiführung strafenden Einschreitens beigelegt.

Nachdem das Bezirksamt gegebenen Falles den Betriebsunternehmer, den Bezirksarzt und den für den Bezirk bestellten Bau- sachverständigen gehört hat, erläßt es die Verfügung, die gemäß § 120 d Abs. 4 rechtskräftig wird, sofern nicht binnen zwei Wochen die Beschwerde bei der höheren Verwaltungsbehörde, dem Bezirks- rate, eingereicht wird. Doch wird der Beschwerdeweg nur in seltenen Fällen beschritten, da, falls gegen Auflagen eine Einsprache statt- findet, das Bezirksamt in der Regel die Fabrikinspektion um noch- malige Äußerung ersucht, worauf diese die vorgebrachten Einwen- dungen daraufhin prüft, ob die Auflagen aufrecht zu erhalten, ab- zuändern, zu mildern oder ganz aufzuheben sind — ein Zwischen- verfahren, das große Vorzüge hat. Gegen die Entscheidung des Bezirksamtes kann binnen vier Wochen Beschwerde beim Mini- sterium des Innern eingereicht werden, welches endgültig entscheidet.

Die Bereitwilligkeit, mit welcher die Industrie im allgemeinen ohne Beschreiten des Instanzenweges den im Interesse des Arbeiter- schutzes an sie herantretenden Anforderungen nachkommt, erleich- tert in aner kennenswerter Weise der Fabrikinspektion ihre Auf- gaben.

Eine Einschränkung ist in dieser Beziehung allerdings zu

machen: wo es sich um Einrichtungen handelte, welche den im § 120 a Abs. 2 der Gewerbeordnung vorgeschriebenen ausreichenden Luftwechsel betraf, wurde den Forderungen häufiger ein starker Widerstand entgegengesetzt, auch wenn die aufzuwendenden Kosten verhältnismäßig geringfügig waren.

Mit dem Erlaß der endgültigen Verfügung ist die Tätigkeit der Fabrikinspektion nicht erschöpft, vielmehr liegt es in ihrer Aufgabe, nunmehr im Benehmen mit dem Bezirksamt die frist- und sachgemäße Ausführung der Auflagen zu überwachen. Hierbei hat sie Gelegenheit, die Betriebsunternehmer mit ihrem technischen Rate zu unterstützen. Da die Beamten der Fabrikinspektion nicht die Zeit besitzen, um sich in jedem Einzelfall persönlich vom richtigen Vollzug der Auflage zu überzeugen, so geschieht die Feststellung zumeist durch Nachrevisionen, zu denen gemäß § 9 der Dienstanweisung die Ortspolizeibehörden auf an sie gerichtete Ersuchen der Fabrikinspektion verpflichtet sind.

Gemäß § 139 b Abs. 1 der Gewerbeordnung sind auch die ordentlichen Polizeibehörden zur Gewerbeaufsicht berufen. In den Städten, in welchen die Ortspolizei durch das Bezirksamt gehandhabt wird, ist deren Revisionstätigkeit, die sich insbesondere auf die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und von Arbeiterinnen erstreckt, eine so vollständige, daß sich hier die Fabrikinspektion im Wesentlichen auf die Mitteilung gelegentlicher Wahrnehmungen und auf den für die Gleichmäßigkeit des Vollzugs gebotenen Verkehr beschränken kann. An diesen Orten kann daher von den Aufsichtsbeamten anderen Seiten des Revisionsdienstes erhöhte Aufmerksamkeit zugewendet werden.

Ähnlich haben sich die Verhältnisse in einer Anzahl größerer Orte gestaltet, in denen die Ortspolizei durch unabhängige, intelligente und rührige Bürgermeister gehandhabt wird. Auch hier läßt der Vollzug der erlassenen Auflagen beinahe durchweg nichts zu wünschen übrig.

Auf dem Lande dagegen musste die Ausführung der Auflagen zumeist durch die Fabrikaufsichtsbeamten selbst festgestellt werden, da die ländlichen Ortspolizeibehörden der fortschreitenden Ausbildung der Arbeiterschutzgesetzgebung nicht so zu folgen imstande waren, um die ihnen von Gesetzeswegen obliegende Mitaufsicht mit der nötigen Sicherheit handhaben zu können. Da dieser Mangel in der Natur der Dinge begründet ist, so ergibt sich aus ihm ein

Vorwurf irgendwelcher Art nicht. Im Übrigen liegt eine Förderung kräftiger Gewerbeaufsicht auf dem Lande auch darin, daß die Gendarmerie gelegentlich zur Ergänzung unzulänglicher Tätigkeit der Ortspolizeibehörden herangezogen wird.

Die bisherige Revisionstätigkeit der Fabrikinspektion ist auf Grund der Jahresberichte in den Tabellen XV bis XVII berechnet und zahlenmäßig dargestellt.

Diese Tabellen geben Aufschluß über die Revisionen der Fabriken und der diesen gleichgestellten Anlagen, als da sind:

Fabriken, Hüttenwerke, Zimmerplätze und andere Bauhöfe, Werften und solche Ziegeleien, über Tag betriebene Brüche und Gruben, die nicht bloß vorübergehend oder in geringem Umfange betrieben werden, soweit diese Anlagen nicht der Aufsicht der Bergbehörde unterliegen.

Werkstätten, in denen durch elementare Kraft (Dampf, Wind, Wasser, Gas, Luft, Elektrizität usw.) bewegte Triebwerke nicht bloß vorübergehend zur Verwendung kommen.

Werkstätten, auf die gemäß § 154 Abs. 4 der Gewerbeordnung durch Kaiserliche Verordnung die Bestimmungen der §§ 135 bis 139b der Gewerbeordnung ausgedehnt worden sind.

Die Tabelle XV (S. 194, 195) gibt eine Darstellung der Revisions-tätigkeit, wie sie sich seit dem Jahre 1894 entwickelt hat.

Aus den Spalten 1 und 2 erhellt die Zahl der jährlichen Revisionen und der jährlich revidierten Betriebe. Erstere sind von 1227 auf 3422, letztere von 1107 auf 3056 angewachsen.

Wie Spalte 14 ausweist, konnten im Jahre 1894 nur 19,1 % der vorhandenen Betriebe revidiert werden. In nicht ganz gleichmäßigem Anschwellen stieg die Zahl der revidierten Betriebe auf 40,2 % im Jahre 1901, um im Jahre 1902 auf 37,6 % und 1903 auf 36,6 % zurückzugehen.

Der Prozentsatz der in den revidierten Betrieben beschäftigten Arbeiter ist ein bedeutend höherer. Zwar ist auch hier ein Ansteigen der absoluten Zahlen (Spalte 3—7) bemerkbar, doch finden dabei größere Schwankungen nach oben und unten statt, die durch den Umfang der Betriebe bedingt sind. So wurden beispielsweise im Jahre 1899 2327 Betriebe mit 139465 Arbeitern, im Jahre 1900 dagegen 2803 Betriebe mit nur 113845 Arbeitern revidiert.

Hinsichtlich der relativen Zahlen (Spalte 16—20) zeigen sich bei den Arbeitern im Laufe der Jahre lediglich Schwankungen, ein Aufsteigen findet jedoch nicht statt. Im Jahre 1894 befanden sich von 100 überhaupt beschäftigten Arbeitern 61,0, im Jahre 1903 deren 58,0 in den revidierten Betrieben. Die zwischen diesen beiden Jahren liegenden Zahlen bewegen sich zwischen 53,2 und 71,3. Diese zunächst überraschend erscheinende Tatsache ist durch das Anwachsen der Industrie bedingt, mit welchem die Revisionstätigkeit ziffermäßig annähernd Schritt gehalten hat, und zwar hinsichtlich sowohl der Arbeiterschaft als auch der Betriebe. Im Jahre 1894 blieben 4691 Betriebe, damals 80,9 % der vorhandenen, unbesucht, im Jahre 1903 betrug die Zahl der unbesuchten Betriebe 5283, entsprechend 63,4 % der vorhandenen Betriebe. In den Zwischenjahren war, wie Spalte 8 zeigt, die Zahl der unbesuchten Betriebe nur geringen Schwankungen ausgesetzt. Sie betrug im Durchschnitt der Periode 1894 bis 1903 jährlich 4700.

Hieraus ergibt sich, daß die Revisionstätigkeit noch einer weiteren Entwicklung fähig ist.

Die Spalte 26 zeigt, daß die Betriebe im Durchschnitt die Arbeiterschaft nicht vermehrt haben. Im Jahre 1894 waren in einem Durchschnittsbetrieb 24,6, im Jahre 1903 23,2 Arbeiter beschäftigt. Der Gesamtdurchschnitt der Periode beträgt 25,7 Arbeiter in einem Betriebe.

Ganz anders gestalten sich die Zahlen in den revidierten Betrieben. Wie Spalte 27 zeigt, befanden sich in einem revidierten Durchschnittsbetrieb im Jahre 1894 78,6, im Jahre 1903 36,7 Arbeiter. Die Zwischenjahre lassen, abgesehen von 1899 und 1900 erkennen, daß ein allmähliges Herabgehen der Arbeiterzahl in den revidierten Durchschnittsbetrieben stattfindet. Mehr und mehr wurden also auch die kleineren Betriebe der Revision unterzogen.

Aus Spalte 28 ist ersichtlich, daß es gerade die kleineren und kleinsten Betrieben mit geringer Arbeiterzahl sind, denen künftighin eine gesteigerte Revisionstätigkeit zu gute kommen sollte. Geschieht dies, so wird die Zahl der alljährlich besuchten Betriebe sich erhöhen, während zugleich die absolute Zahl der in diesen Betrieben befindlichen Arbeiter sich verringern wird.

Wie ein Vergleich der in den Spalten 16 bis 20 enthaltenen Zahlen zeigt, ist alljährlich die Revisionstätigkeit durchweg den weiblichen Arbeitern — erwachsenen sowohl als jugendlichen — ziffermäßig

in höherem Maße zu gute gekommen als den erwachsenen und jugendlichen männlichen Arbeitern. Selbstverständlich werden sich auch diese Verhältnisse ändern müssen, sobald und solange die kleineren Betriebe bei den Revisionen stärker als bisher berücksichtigt werden. Dies tritt schon im Jahre 1903, in welchem zahlreiche kleinere Betriebe, namentlich aber sämtliche Steinbrüche und Steinhauereien besucht wurden, in denen ausschließlich männliche Arbeiter verwendet werden, deutlich in die Erscheinung. Die Prozentzahlen der verschiedenen Kategorien sind einander näher gerückt. Während die Zahl der revidierten Betriebe im Jahre 1903 von 2907 im Vorjahr auf 3056 gestiegen ist, ging die Prozentzahl der revidierten Betriebe von 37,6 im Vorjahr auf 36,6 und die der in den revidierten Betrieben befindlichen Arbeiter von 62,8 auf 58,0 zurück. Diese Erscheinung ist einerseits durch die größere Zahl der revisionspflichtigen Betriebe, andererseits durch die verhältnismäßig stärker betriebenen Revisionen kleinerer Betriebe veranlaßt.

Im Gegensatz zu der Abnahme in der Prozentzahl der revidierten Betriebe steht 1903 eine Zunahme der Revisionen auf 41,0 gegen 39,9 % im Vorjahr. Dieser scheinbare Widerspruch erklärt sich durch den Umstand, daß 1903 verhältnismäßig mehr Betriebe wiederholt revidiert wurden als im Vorjahr.

Aus Tabelle XVI (S. 196) ist ersichtlich, in welchem Prozentsatz von 1892 ab die Revisionen sich innerhalb der einzelnen Gewerbegruppen verteilen.

Die Tabelle XVII (S. 198, 199) zeigt die zahlenmäßige Entwicklung der Revisionstätigkeit seit der Gründung der Fabrikinspektion. Für jedes dieser 25 Jahre ist die Zahl der in den Betrieben der einzelnen Gewerbegruppen ausgeführten Revisionen angegeben. Die Zahl der jährlichen Revisionen ist von 328 auf 3422 im Jahre 1903 angewachsen. Vom Jahre 1892 ab ist der Zahl der Revisionen die Zahl der in den einzelnen Gruppen vorhandenen revisionspflichtigen Betriebe gegenübergestellt.

Das ruckweise Anwachsen der Revisionszahlen, wie es für die ganze zurückgelegte Periode aus der vorletzten Spalte der Tabelle XVII ersichtlich wird, hängt mit der von Zeit zu Zeit wachsenden Beamtenschaft der Fabrikinspektion zusammen. Bis zum Jahre 1886 war Wörishoffer der einzige Fabrikinspektor. Von da bis 1890 hatte er eine Hilfskraft zur Seite. Von 1890 ab waren drei Beamte tätig. 1896 trat zu diesen noch ein technischer Assistent hinzu,

und im Jahre 1898 wurde die Zahl der akademisch gebildeten Beamten, einschließlich des Vorstandes, auf vier vermehrt. Eine weitere Vermehrung fand im Jahre 1900 durch Hinzutreten einer wissenschaftlich gebildeten Hilfsarbeiterin statt. Im Jahre 1902 endlich trat noch ein zweiter technischer Assistent ein, sodaß im Schlußjahr 1903 sieben Beamte sich mit Revisionen befaßten, der Vorstand, drei Fabrikinspektoren mit räumlich begrenzten Aufsichtsprengeln, die wissenschaftlich gebildete Hilfsarbeiterin, deren Tätigkeit sich über das ganze Großherzogtum erstreckt, und zwei technische Assistenten, von denen jeder wieder seinen besonderen Sprengel hat.

Die ganze Entwicklung der dienstlichen Tätigkeit hat es mit sich gebracht, daß der Vorstand auf die Ausübung einer regelmäßigen Revisionstätigkeit mehr und mehr verzichten mußte. Das Interesse des Dienstes gebietet es selbstverständlich, daß der Vorstand jede sich darbietende Gelegenheit benützt, um in den mannigfachen Industrien des Landes sich umzusehen und aus eigener Anschauung auf dem Laufenden zu bleiben. Leitender Gesichtspunkt ist hierbei jedoch weniger die Herbeiführung geordneter Zustände im Einzelnen, als vor allem die Wahrung möglicher Gleichmäßigkeit der Dienstausbübung im ganzen Lande.

Die Revisionstätigkeit des dienstältesten Fabrikinspektors erfährt eine gewisse Einschränkung durch den Umstand, daß dieser Beamte die allgemeine Vertretung des Vorstandes in Verhinderungsfällen hat, was ihn häufig auf dem Bureau zurückhält und ihm einen Teil seiner Bewegungsfreiheit entzieht.

Es ist hier absichtlich darauf verzichtet worden, in die Tabelle XVII eine Spalte einzufügen, welche die Zahl der in jedem Jahr vorhandenen Beamten angibt, und etwa in einer weiteren Spalte die Zahl der Revisionen anzugeben, die ein Beamter alljährlich im Durchschnitt ausführte. Eine solche mechanische Berechnungsweise ist irreführend, und in zahlreichen Jahresberichten hat Wörishoffer mit Recht immer wieder von einer Beurteilung des Dienstes lediglich nach der Zahl der vorgenommenen Revisionen gewarnt.

Sicherlich — so sagt auch der Jahresbericht für 1903 — gibt die Zahl der ausgeführten Revisionen für die Wirksamkeit der Fabrikinspektion oder für die Regsamkeit der einzelnen Beamten keinen absoluten Maßstab, denn außer den Revisionen ist noch eine große Reihe kaum minder wichtiger Dienstgeschäfte zu erledigen, die durch zahlenmäßige Wiedergabe allein ebensowenig ins Licht

Nachweisung der in den revidierten Be-

Jahr.	Zahl der Revisionen.	Zahl der revidierten Betriebe.	In den revidierten Betrieben befanden sich Arbeiter:					Zahl der nicht revidierten Betriebe.	In den nicht revidierten Betrieben befanden sich an Arbeitern:				
			erwachsene männliche.	erwachsene weibliche	jugendliche männliche.	jugendliche weibliche.	insgesamt.		erwachsene männliche.	erwachsene weibliche.	jugendliche männliche.	jugendliche weibliche.	insgesamt.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	
1894	1227	1107	49672	29289	3660	4465	87086	4691	41520	10943	2033	1164	55660
1895	1312	1165	46436	26984	2888	3583	79891	4811	49604	15408	3037	2325	70374
1896	1889	1770	56947	29402	3781	4191	94321	4488	47064	13511	2866	2018	65459
1897	2287	2150	66837	28119	4438	3915	103309	4425	46817	16295	4123	3250	70485
1898	2211	2020	67019	32525	5102	5003	109649	4751	56201	14388	3617	2123	76329
1899	2479	2327	87990	38252	6335	6888	139465	4708	42788	9865	2635	671	55959
1900	3006	2803	69490	33944	5294	5117	113845	4572	63715	16292	4515	2534	87056
1901	3148	2956	70948	36366	5540	5674	118528	4398	52191	14449	3309	1988	71937
1902	3084	2907	72899	36701	4794	5548	119942	4821	50817	14652	3512	2106	71087
1903	3422	3056	72020	30993	4686	4606	112305	5283	53948	20679	3601	3057	81285

etrieben beschäftigten Arbeiter (1894—1903).

Tabelle XV.

Von 100 Betrieben		Von 100 Arbeitern jeder Kategorie befanden sich in den revidierten Betrieben:					Von 100 Arbeitern jeder Kategorie befanden sich in den nicht revidierten Betrieben:					Durchschnittlich wurden an Arbeitern beschäftigt:			Jahr.
wurden revidiert.	wurden nicht revidiert.	erwachsene männliche.	erwachsene weibliche.	jugendliche männliche.	jugendliche weibliche.	Arbeiter insgesamt.	erwachsene männliche.	erwachsene weibliche.	jugendliche männliche.	jugendliche weibliche.	Arbeiter insgesamt.	in einem Betriebe überhaupt.	in einem revidierten Betriebe.	in einem nicht revidierten Betriebe.	
14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	
19,1	80,9	54,4	72,8	64,3	79,3	61,0	45,6	27,2	35,7	20,7	39,0	24,6	78,6	11,9	1894
19,5	80,5	48,4	63,6	48,7	60,7	53,2	51,6	36,4	51,3	39,3	46,8	25,1	68,5	14,6	1895
28,3	71,7	54,8	68,6	56,9	67,5	59,1	45,2	31,4	43,1	32,5	40,9	25,5	53,2	14,6	1896
32,7	67,3	58,8	63,3	51,9	54,6	59,5	41,2	36,7	48,1	45,4	40,5	26,4	48,0	15,9	1897
29,8	70,2	54,3	69,3	58,5	70,2	59,0	45,7	30,7	51,5	29,8	41,0	27,4	54,2	16,1	1898
33,0	67,0	67,3	79,5	70,7	91,1	71,3	32,3	20,5	29,3	8,9	28,7	27,7	59,9	11,8	1899
38,0	62,0	52,1	67,5	46,0	65,5	56,7	47,9	32,5	54,0	34,5	43,3	25,9	40,6	19,0	1900
40,2	59,8	57,6	71,5	62,6	74,0	62,2	43,4	28,5	37,4	26,0	37,8	25,9	40,0	16,1	1901
37,6	62,4	59,0	71,5	57,8	72,5	62,8	41,0	28,5	42,2	27,5	37,2	24,7	41,2	14,7	1902
36,6	63,4	57,2	59,9	56,5	60,1	58,0	42,8	40,1	43,5	39,9	42,0	23,2	36,7	15,4	1903

**Nachweisung der Revisionen auf je 100 Betriebe der
einzelnen Gewerbegruppen berechnet.**

Tabelle XVI.

Gruppe.	Bezeichnung der Industriezweige.	Auf je 100 Betriebe fanden an Revisionen statt:											
		1892	1893	1894	1895	1896	1897	1898	1899	1900	1901	1902	1903
III	Bergbau, Hütten- und Salinenwesen, Torfgräberei	19	26	25	15	25	70	30	43	18	39	87	19
IV	Industrie der Steine und Erden	20	22	22	25	23	24	47	21	50	15	28	70
V	Metallverarbeitung	19	15	18	19	32	20	21	34	36	52	41	39
VI	Industrie der Maschinen, Instrumente und Apparate	23	23	27	28	35	42	30	46	45	46	40	43
VII	Chemische Industrie	68	57	76	40	70	80	56	68	63	88	72	101
VIII	Industrie der forstwirtschaftlichen Nebenprodukte, Leuchtstoffe, Seifen, Fette, Öle und Firnisse	37	33	20	25	38	37	19	36	38	45	44	48
IX	Textilindustrie	71	48	74	57	60	60	56	75	80	71	74	116
X	Papierindustrie	54	53	43	45	50	50	58	74	76	76	73	85
XI	Lederindustrie	24	18	35	37	50	42	37	45	39	54	60	52
XII	Industrie der Holz- und Schnitzstoffe	22	25	17	18	36	34	23	31	36	38	36	27
XIII	Industrie der Nahrungs- und Genußmittel	15	20	18	20	27	41	33	36	43	44	41	37
XIV	Bekleidungs- und Reinigungsgewerbe	22	29	23	33	22	19	33	39	53	59	49	50
XV	Baugewerbe (Zimmerplätze und andere Bauhöfe)	1	2	1	—	2	7	3	5	6	30	9	22
XVI	Polygraphische Gewerbe	21	6	8	17	28	34	127	49	24	21	33	51
	Sonstige Industriezweige	—	10	44	33	29	23	9	15	—	—	81	2
	Zusammen	21,7	22,1	21,2	22,0	30,2	34,8	32,7	35,2	40,8	42,8	39,9	41,0

gerückt werden können. Aber immerhin ist in den Revisionen oder — allgemein gesprochen — im Außendienste die Grundlage aller Betätigung der Gewerbeaufsicht gegeben. Nur durch fortgesetzte unmittelbare Berührung mit den Personen und Dingen können die Beamten sich die Frische der Anschauung erhalten, die ihrem Berufe nötig ist. Nur durch sie können sie sich davor schützen, doktrinär zu werden, was nirgends weniger angebracht ist als auf diesem Gebiete, denn hier liegen die Sachen so vielgestaltig, daß kaum eine der anderen völlig gleicht.

Wenn es somit unbedingt erforderlich ist, daß die Beamten ausreichende Zeit zum Außendienste haben, so muß zugleich auch großer Wert darauf gelegt werden, daß sie ohne Hast und Drängen im stillen Dienstzimmer ihre Eindrücke verarbeiten, die gemachten Beobachtungen und gesammelten Erfahrungen festlegen und nutzbringend gestalten können. Hierdurch erst gewinnt die Revisions-tätigkeit ihre volle praktische Bedeutung und Tragweite.

Die Tabellen XVIII A u. B (S. 200) sind bestimmt, die Revisions-tätigkeit der Badischen Fabrikinspektion mit der der Gewerbeaufsichts-behörden im Deutschen Reiche und in einzelnen größeren Bundesstaaten zahlenmäßig in Vergleich zu setzen. Sie sind berechnet auf Grund der vom Reichsamt des Innern in abgeschlossener Sammlung herausgegebenen Jahresberichte der Deutschen Gewerbeaufsichtsbeamten für das Jahr 1902. Für Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen und die übrigen Bundesstaaten sind in den Spalten 2—6 der Tabelle A die vorhandenen Fabriken und die in ihnen beschäftigten Arbeiter, die revidierten Fabriken und die in ihnen beschäftigten Arbeiter, sowie die in den einzelnen Bundesstaaten amtierenden Gewerbeaufsichtsbeamten ihrer Zahl nach zusammengestellt. Die Tabelle B zeigt die sich ergebenden Ver-hältniszahlen.

Von 100 Fabriken wurden im Deutschen Reiche revidiert 48,48, in Baden nur 37,61. Lediglich Bayern mit 37,28 blieb hinter Baden zurück, Hessen erreichte 68,82, Sachsen sogar 73,35.

Von 100 beschäftigten Arbeitern befanden sich in den revidierten Fabriken im Deutschen Reiche 76,61. Baden steht an letzter Stelle mit 62,78, Sachsen an erster mit 86,33. Auch Bayern mit 64,12 ist um ein wenig höher.

Im Deutschen Reiche entfielen auf einen Beamten durchschnitt-

Nachweisung der in den Jahren 1879

Jahr	Grup-																	
	III		IV		V		VI		VII		VIII		IX		X			
	Bergbau, Hütten- und Sa- linen- wesen. Torfgrä- berei.		Industrie der Steine und Erden.		Metall- verarbei- tung.		Industrie der Ma- schinen, Instru- mente und Ap- parate.		Chemi- sche Indu- strie.		Industrie der forst- wirt- schaft- lichen Ne- benpro- dukte, Leucht- stoffe, Sei- fen, Fette Öle und Firnisse.		Textil- industrie.		Papier- industrie.			
Zahl der An- lagen Revi- sionen		Zahl der An- lagen Revi- sionen		Zahl der An- lagen Revi- sionen		Zahl der An- lagen Revi- sionen		Zahl der An- lagen Revi- sionen		Zahl der An- lagen Revi- sionen		Zahl der An- lagen Revi- sionen		Zahl der An- lagen Revi- sionen				
1879	1		12		10		19		13		9		46		24			
1880	—		20		15		29		20		13		70		36			
1881	1		18		17		33		24		21		58		37			
1882	—		17		25		31		18		16		63		31			
1883	3		20		4		23		17		10		51		31			
1884	—		17		14		25		18		10		75		36			
1885	—		20		17		16		14		20		79		37			
1886	1		38		39		42		13		16		85		46			
1887	—		29		57		61		23		20		95		61			
1888	1		36		54		32		22		25		114		54			
1889	—		27		40		49		16		22		99		42			
1890	1		82		109		94		52		33		106		62			
1891	1		55		80		70		32		33		100		63			
1892	16	3	326	64	595	112	310	70	47	32	107	40	185	132	95	51		
1893	19	5	350	77	652	100	335	78	47	27	121	40	189	90	104	55		
1894	20	5	343	74	662	118	358	95	49	37	133	27	196	145	109	47		
1895	20	3	402	100	673	125	372	105	50	20	135	34	198	112	111	50		
1896	20	5	506	115	700	221	371	129	50	35	142	54	197	118	119	60		
1897	20	14	507	121	794	162	396	167	54	43	139	52	203	122	115	57		
1898	23	7	559	265	797	164	413	124	57	32	151	28	208	116	115	67		
1899	21	9	614	132	774	260	461	210	59	40	153	55	207	156	114	84		
1900	27	5	595	296	845	306	504	225	67	42	156	59	254	204	119	91		
1901	28	11	565	88	871	456	520	237	67	59	163	74	214	153	126	96		
1902	23	20	615	175	921	377	578	229	69	50	165	73	211	157	137	100		
1903	26	5	680	475	954	369	641	275	66	67	168	80	208	242	144	123		
		101		2373		3251		2468		766		864		2788		1441		

bis 1903 ausgeführten Revisionen.

Tabelle XVII.

XI		XII		XIII		XIV		XV		XVI		Sonstige Industriezweige	Summe.		Jahr	
Lederindustrie.		Industrie der Holz- und Schnitzstoffe.		Industrie der Nahrungs- und Genußmittel.		Bekleidungs- und Reinigungs-gewerbe.		Bau-gewerbe (Zimmer-plätze und andere Bau-höfe).		Poly-graphische Ge-werbe.						
Zahl der An-lagen Revi-sionen		Zahl der An-lagen Revi-sionen		Zahl der An-lagen Revi-sionen		Zahl der An-lagen Revi-sionen		Zahl der An-lagen Revi-sionen		Zahl der An-lagen Revi-sionen		Zahl der An-lagen Revi-sionen		Zahl der An-lagen Revi-sionen		
	10		90		88		4		1		1			328	1879	
	15		136		133		6		—		2			495	1880	
	21		145		129		7		2		1			514	1881	
	8		142		83		6		3		2			445	1882	
	21		115		107		3		1		2			408	1883	
	12		105		173		5		—		—			490	1884	
	8		88		157		5		—		1			462	1885	
	17		133		296		9		1		—			736	1886	
	8		98		292		11		—		2			757	1887	
	27		106		333		14		—		6		1	825	1888	
	14		56		312		16		1		5		5	704	1889	
	33		133		209		15		2		15		—	946	1890	
	24		108		277		11		2		10		—	866	1891	
108	26	856	191	1959	297	68	15	76	1	112	23	12	—	4872	1057	1892
106	19	911	228	2283	461	91	26	169	4	122	7	10	1	5509	1218	1893
115	40	947	164	2385	435	106	24	238	2	128	10	9	4	5798	1227	1894
115	42	980	180	2403	478	98	32	258	—	137	23	24	8	5976	1312	1895
119	59	1019	367	2410	646	105	23	315	5	150	42	35	10	6258	1889	1896
120	50	1053	353	2513	1036	124	24	336	23	153	52	48	11	6575	2287	1897
122	45	1093	248	2551	852	112	37	371	11	167	212	32	3	6771	2211	1898
121	55	1150	362	2639	959	105	41	399	18	192	94	26	4	7035	2479	1899
114	44	1210	440	2677	1139	112	59	434	25	261	63	—	8	7375	3006	1900
110	59	1319	504	2806	1244	110	65	149	45	274	57	32	—	7354	3148	1901
119	71	1326	473	2837	1163	122	60	333	30	236	77	36	29	7728	3084	1902
123	64	1392	376	2867	1066	128	64	408	90	239	121	295	5	8339	3422	1903
	792		5341		12365		582		267		828		89		34316	

Vergleichende Zusammenstellung der Revisionstätigkeit der Deutschen Gewerbeaufsichtsbehörden im Jahre 1902.

A.

Tabelle XVIII.

Bundesstaaten.	Zahl der vorhandenen Fabriken Tab. II Spalte 3 der Jahresberichte.	Zahl der revidierten Fabriken Tab. II Spalte 17 der Jahresberichte.	Zahl der in den Fabriken beschäftigten Arbeiter Tab. II Spalte 16 der Jahresberichte.	Zahl der in den revidierten Fabriken beschäftigten Arbeiter Tab. II Spalte 24 der Jahresberichte.	Zahl der Gewerbeaufsichtsbeamten.	Durchschnittszahl der Arbeiter	
						in jeder Fabrik.	in jeder revidierten Fabrik.
1	2	3	4	5	6	7	8
Preußen	98 998	46 287	2 396 941	1 897 417	233	24	40
Bayern	19 028	6 907	357 037	228 936	24	18	33
Sachsen	19 743	14 482	545 479	470 923	41	27	32
Württemberg . .	8 090	4 663	174 046	133 251	8	21	28
Baden	7 728	2 907	191 029	119 942	7	24	41
Hessen	3 913	2 693	81 688	61 156	10	21	23
Übrige	18 398	7 340	490 470	334 290	37	27	45
Zusammen . . .	175 898	85 289	4 236 690	3 245 915	360	24	38

B.

Bundesstaaten.	Von 100 Fabriken wurden revidiert.	Von 100 beschäftigten Arbeitern befanden sich in den revidierten Fabriken.	Auf einen Beamten durchschnittlich		Im Durchschnitt besuchte ein Beamter Betriebe.	In den von einem Beamten durchschnittlich besuchten Betrieben wurden Arbeiter beschäftigt.	Zahlenverhältnis		
			Fabriken.	Arbeiter.			der Fabriken.	der Arbeiter.	der Gewerbeaufsichtsbeamten.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Preußen	46,58	79,03	426	10 287	199	8 143	56,27	56,59	64,73
Bayern	36,28	64,12	792	14 876	287	9 539	10,82	8,44	6,67
Sachsen	73,35	86,33	481	13 304	354	11 485	11,23	12,87	11,38
Württemberg . .	57,63	76,56	1 071	21 755	583	16 656	4,60	4,10	2,23
Baden	37,61	62,78	1 104	27 289	415	17 134	4,39	4,50	1,94
Hessen	68,82	74,86	391	8 169	269	6 115	2,23	1,93	2,77
Übrige	39,84	68,15	497	13 256	198	9 035	10,46	11,57	10,28
Zusammen . . .	48,48	76,61	488	11 756	237	9 016	100,00	100,00	100,00

Vergleichende Zusammenstellung der Revisionstätigkeit der Deutschen Gewerbeaufsichtsbehörden im Jahre 1903.

A.

Tabelle XIX.

Bundesstaaten.	Zahl der vorhandenen Fabriken Tab. II Spalte 3 der Jahresberichte.	Zahl der revidierten Fabriken Tab. II Spalte 17 der Jahresberichte.	Zahl der in den Fabriken beschäftigten Arbeiter Tab. II Spalte 16 der Jahresberichte.	Zahl der in den revidierten Fabriken beschäftigten Arbeiter Tab. II Spalte 24 der Jahresberichte.	Zahl der Gewerbeaufsichtsbeamten.	Durchschnittszahl der Arbeiter	
						in jeder Fabrik.	in jeder revidierten Fabrik.
1	2	3	4	5	6	7	8
Preußen . . .	103 423	50 905	2 516 783	2 021 379	237	24	39
Bayern . . .	19 659	8 607	373 587	266 396	25	19	31
Sachsen . . .	18 803	13 552	568 130	466 532	41	30	34
Württemberg . . .	8 016	4 413	177 980	137 246	12	22	31
Baden . . .	8 339	3 056	193 590	112 305	7	23	36
Hessen . . .	4 097	2 495	82 344	57 069	10	20	23
Übrige . . .	18 857	8 710	527 830	384 034	43	28	44
Zusammen . . .	181 194	91 738	4 440 244	3 444 961	375	25	37

B.

Bundesstaaten.	Von 100 Fabriken wurden revidiert.	Von 100 beschäftigten Arbeitern befanden sich in den revidierten Fabriken.	Auf einen Beamten entfielen durchschnittlich		In Durchschnitt besuchte ein Beamter Betriebe.	In den von einem Beamten besuchten Betrieben wurden Arbeiter beschäftigt.	Zahlenverhältnis		
			Fabriken.	Arbeiter.			der Fabriken.	der Arbeiter.	der Gewerbeaufsichtsbeamten.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Preußen . . .	48,23	80,31	479	10 619	215	8 529	57,08	56,67	63,20
Bayern . . .	43,78	71,30	786	14 943	344	10 656	10,85	8,41	6,66
Sachsen . . .	72,07	82,12	459	13 857	330	11 379	10,37	12,77	10,94
Württemberg . . .	55,05	77,11	668	14 832	368	11 437	4,42	4,08	3,22
Baden . . .	36,65	58,01	1191	27 656	436	16 043	4,60	4,35	1,86
Hessen . . .	60,89	69,30	409	8 234	249	5 706	2,27	1,85	2,66
Übrige . . .	46,72	72,94	438	12 275	202	8 991	10,41	11,87	11,46
Zusammen . . .	50,62	77,58	485	11 840	245	9 186	100,00	100,00	100,00

lich 488 Fabriken. Am günstigsten stand Hessen mit 391, Preußen mit 426, am ungünstigsten Baden mit 1104 Fabriken.

Während im Deutschen Reiche auf einen Beamten durchschnittlich 11 756 beschäftigte Arbeiter kamen, betrug diese Zahl in Baden mehr als das Doppelte, nämlich 27 287. Am günstigsten stand Hessen mit 8 169. Baden zunächst stand Württemberg mit 21 755.

Im Deutschen Reiche besuchte ein Beamter durchschnittlich 237 Betriebe. In Preußen betrug die Zahl der besuchten Betriebe nur 199, in Baden dagegen 415. Nur in Württemberg war die Zahl der von einem Beamten besuchten Betriebe eine höhere als in Baden, nämlich 583.

Die Zahl der Arbeiter, die sich in den von einem Beamten besuchten Betrieben befanden, betrug im Deutschen Reich 9 016, in Baden dagegen 17 134 gegenüber 6 115 in Hessen.

Während von 100 Fabriken im Deutschen Reiche 56,27, von 100 Arbeitern 56,59 und von 100 Gewerbeaufsichtsbeamten 64,73 auf Preußen kamen, betrug der Anteil Badens an Fabriken 4,39, an Arbeitern 4,50 und an Beamten nur 1,94 von Hundert im Reiche. Württemberg stand mit 4,60 — 4,10 — 2,23 etwas günstiger.

Das Erscheinen des Bandes IV der letzten Jahresberichte der Deutschen Gewerbeaufsichtsbeamten vor Abschluß dieses Rückblickes ermöglicht noch die Wiedergabe der statistischen Verhältnisse im Jahre 1903.

Nach Tabelle XIX (S. 201) betrug im Deutschen Reiche die Zahl der Fabriken und gleichgestellten Anlagen 181 194, die Zahl der in diesen Betrieben beschäftigten Arbeiter 4 440 244. Die Zunahme gegen das Vorjahr betrug bei den Betrieben 3,5 vom Hundert, bei den Arbeitern 4,8 vom Hundert; die Zahl der revidierten Betriebe betrug 91 738, entsprechend einem Zuwachs von 7,5 vom Hundert; die Zahl der in den revidierten Betrieben befindlichen Arbeiter betrug 3 444 961, entsprechend einem Zuwachs von 6,1 vom Hundert; die Zahl der Gewerbeaufsichtsbeamten stieg von 360 auf 375, entsprechend einem Zuwachs von 4,17 vom Hundert; von hundert Fabriken wurden 50,62 gegen 48,48 im Vorjahr revidiert; von hundert beschäftigten Arbeitern waren 77,58 gegen 76,61 im Vorjahr in den revidierten Fabriken beschäftigt. Die Zahl der durchschnittlich auf einen Beamten entfallenden Betriebe und Arbeiter blieb annähernd die gleiche; die Zahl der von einem Beamten im Durchschnitt revidierten Betriebe ging von 237 auf 245, also um 3,42 vom Hundert hinauf.

An der Vermehrung der Gewerbeaufsichtsbeamten nahmen Teil Preußen mit 4, Bayern mit 1, Württemberg mit 4 und die kleineren Staaten mit 6. Durch die Vermehrung der Beamten in Württemberg und die hierdurch erfolgte Entlastung der württembergischen Gewerbeaufsichtsbeamten rückte Baden in Bezug auf die numerische Revisionstätigkeit des einzelnen Beamten an die erste Stelle. Während im Reichsdurchschnitt ein Beamter 245 Betriebe besuchte, betrug die Zahl der im Durchschnitt von einem badischen Beamten besuchten Betriebe 436. Die württembergische Zahl ging von 583 auf 368 herab. Die Zahl der durchschnittlich auf einen Beamten entfallenden Betriebe und Arbeiter ist in Baden die höchste, 1 191 und 27 656. Am nächsten stand im Jahre 1903 Bayern mit 786 und 14 943; der Reichsdurchschnitt betrug 485 und 11 840. Während der Anteil Badens 4,60 vom Hundert der Betriebe und 4,35 vom Hundert der industriellen Arbeiter im Reiche betrug, gehörten nur 1,86 vom Hundert der Deutschen Gewerbeaufsichtsbeamten der badischen Fabrikinspektion an.

Diese Statistik gibt der Annahme Raum, daß die Beamten der badischen Fabrikinspektion durch die Betriebsrevisionen in beträchtlich höherem Maße in Anspruch genommen sind als ihre Kollegen im Deutschen Reiche. Die Zahl der von einem badischen Gewerbeaufsichtsbeamten zu überwachenden Fabriken und gleichgestellten Anlagen und der in diesen beschäftigten Arbeiter betrug im Jahre 1903 mehr als das Doppelte des Reichsdurchschnittes.

Sicherlich wäre es nicht berechtigt, auf Grund der ermittelten Zahlen rechnungsmäßig feststellen zu wollen, wie viele Beamte in Baden tätig sein müßten, um einen gewissen Durchschnitt zu erreichen. Aber so wenig — wie oben eindringlich dargelegt ist — ausschließlich ein mechanischer Maßstab angelegt werden kann, so deutlich weisen die Zahlenergebnisse darauf hin, wie notwendig die Verstärkung der Fabrikinspektion durch die im Jahre 1904 vom Landtage bewilligten zwei Beamten war und wie wünschenswert die in Aussicht genommene weitere Vermehrung erscheint.

Trotz der aus der obigen Tabelle sich ergebenden schweren Belastung der Beamten fehlte es an einer intensiven Verarbeitung der Revisionsbefunde nicht, wie aus der großen Zahl der Auflagen erhellt, die auf Veranlassung der Fabrikinspektion von den unteren Verwaltungsbehörden erlassen wurden.

Vom Beginn des Jahres 1903 ab wurde über die Revisionsbefunde und erlassenen Auflagen eine genaue Statistik geführt.

Im genannten Jahr wurden auf Antrag der Fabrikinspektion für 1681 Betriebe zusammen 4081 Auflagen durch die Bezirksämter erlassen. Von diesen Auflagen waren 1494 auf die Verhütung gesundheitsschädlicher Einflüsse gerichtet, nämlich hinsichtlich Beleuchtung 6, Lüftung 87, Staubbeseitigung 46, Beseitigung von Rauch, Dünsten und Gasen 103, Reinhaltung von Arbeits- und Aufenthaltsräumen, Aufstellung von Spucknapfen, Vornahme von Wandanstrichen 405, Heizung 12, Beseitigung ungeeigneter Arbeitsräume 14, Errichtung von Bedürfnisanstalten und Reinhaltung solcher 277, Beschaffung von Garderobe- und Aufenthaltsräumen 222, Beschaffung von Speiseräumen 3, Wasch- und Baderäume 45, überfüllte Arbeitsräume 9, Verbesserung von Wohn-, Schlaf- und Arbeitsräumen, Schutzdächern, Sitzgelegenheiten usw. 257.

Zum Zwecke der Unfallverhütung wurden 1036 Auflagen erlassen, nämlich hinsichtlich Dampfkessel und Zubehör 32, Motoren 74, Transmissionen und Riemenbetriebe 264, Fahrstühle 41, Maschinen zur Metallverarbeitung 29, Maschinen zur Holzbearbeitung 152, Maschinen zur Verarbeitung anderer Stoffe 27, sonstige maschinelle Vorrichtungen 29, explosive Stoffe und heiße Flüssigkeiten 49, Verkehrsstellen 193, Verschiedenes 146.

Außerdem wurden 1551 Auflagen zum Allgemeinschutz der Arbeiter erlassen, nämlich hinsichtlich Arbeitsbücher 47, Lohnzahlungsbücher 71, Anzeigen, Verzeichnisse, Aushänge 867, Ausschluß der Kinder von der Beschäftigung (§ 135 Absatz 1 der Gewerbeordnung) 8, Dauer der Beschäftigung von Kindern und jungen Leuten 11 und 24, Pausen 73, Beschäftigung an Sonn- und Festtagen 26, Ausschluß von der Beschäftigung 7, Dauer der Beschäftigung Erwachsener 183, Beschäftigung an Sonnabenden und Vorabenden von Festtagen 18, Nacharbeit 1, Ruhezeit 1, Abgabe von Speisen und Getränken auf Kredit (§ 115 der Gewerbeordnung) 37, Erlassung, Änderung und Aushängung von Arbeitsordnungen 140, Einholung der Genehmigung von Anlagen nach § 16 der Gewerbeordnung 14, ungesetzliche Verwendung von Strafgeldern 8, Verschiedenes 15.

Mit den in den Tabellen I und II der Jahresberichte nachgewiesenen Revisionen von Fabriken und gleichgestellten Anlagen ist die Revisionstätigkeit der Fabrikinspektion nicht erschöpft, sondern es wurde außerdem im laufenden Dienste oder aus besonderer Veranlassung noch eine größere Anzahl anderer Betriebe besucht, was

künftighin in gesteigertem Maße stattzufinden haben wird. Für das Jahr 1903 sind 1063 solcher Revisionen nachgewiesen.

Diese betrafen:

A. Nicht fabrikmäßige Betriebe, für die der Bundesrat gemäß § 120 e oder § 139 a der Gewerbeordnung besondere Vorschriften erlassen hat. Tabelle XX.

Gruppe	Bezeichnung der Industriezweige	Zahl der vorhandenen Betriebe	Zahl der Revisionen	In den revidierten Betrieben waren an Arbeitern beschäftigt			
				männliche		weibliche	
				ju-gend-liche	er-wach-sene	ju-gend-liche	er-wach-sene
IV. Ziff. 1	Steinbrüche und Steinhauereien	233	189	35	546	—	—
XII. „ 2	Bürsten- und Pinselmachereien	58	11	—	13	—	—
XIII. „ 5	Bäckereien u. Konditoreien	3957	248	87	354	—	—
XVI. „ 2	Buchdruckereien u. Schriftgießereien	52	8	5	11	—	1
	Summe	4300	456	127	924	—	1

B. Betriebe der Hausindustrie. Tabelle XXI.

Gruppe.	Bezeichnung der Industriezweige.	Zahl der Besichtigungen.
IV. Ziffer 1	Porzellanknopffabrikation (Aufnähen von Knöpfen und Aufreihen von Perlen)	27
VI. „ 1	Uhrenindustrie	60
IX. „ 1	Hausweberei, Trikotnäherei, Baumwollverleserei und Tuchputzerei	193
X. „ —	Kartonnageindustrie	22
XIII. „ 3	Cigarrenindustrie	212
XIV. „ 1	Mützen-, Handschuh- und Endschuhmacherei, Korsettnäherei	93
	Summe	607

Aber auch hiermit sind die Revisionspflichten der Fabrikinspektion nicht erschöpft. So ist beispielsweise mit Ministerialerlaß vom 27. März 1902 die Fabrikinspektion angewiesen worden, zur Durchführung der Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend die Einrichtung von Sitzgelegenheit für Angestellte in offenen Verkaufsstellen, vom 28. November 1900, im Benehmen mit den Bezirksämtern die nötigen Revisionen vorzunehmen. Mit Ministerialerlaß vom 20. März 1902 erhielt die Fabrikinspektion den Auftrag, zur Durchführung der vom Reichskanzler am 23. Januar 1902 für die Gast- und Schankwirtschaften erlassene Bekanntmachung die Mitkontrolle nach Maßgabe der Dienstanweisung zu übernehmen. Weiterhin hat der Ministerialerlaß vom 20. März 1902 die Fabrikinspektion angewiesen, die Revision von Restaurations- und Hotelküchen da vorzunehmen, wo besonders dringende Mißstände vorhanden sind oder vermutet werden. Solchen laufenden Aufträgen vermochte die Fabrikinspektion bis jetzt nur in höchst unzureichendem Maße oder gar nicht nachzukommen.

Für die unter Staatsverwaltung stehenden Betriebe, auf welche die Gewerbeordnung Anwendung findet, wurde auf Grund des § 155 Abs. 3 der Gewerbeordnung durch die landesherrliche Verordnung vom 30. Juni 1892 die den Polizeibehörden, unteren und höheren Verwaltungsbehörden durch die §§ 105 b Abs. 2, 105 c Abs. 2, 105 e, 105 f, 115 a, 120 d, 134 e, 134 f, 134 g, 138 Abs. 1, 139, 139 b der Gewerbeordnung zustehenden Befugnisse und Obliegenheiten der der Verwaltung dieser Betriebe vorgesetzten Dienstbehörde übertragen. Zugleich wurde angeordnet, daß bei der Ausübung dieser Befugnisse und Obliegenheiten eine Mitwirkung der Fabrikinspektion nur auf Ersuchen der zuständigen Dienstbehörde stattfinden solle.

Die landesherrliche Verordnung vom 20. August 1904 bestimmte sodann mit Wirkung vom gleichen Tage, daß die den Gewerbeaufsichtsbeamten gemäß § 139 b der Gewerbeordnung zukommenden Befugnisse und Obliegenheiten unberührt zu bleiben habe, und daß eine Mitwirkung dieser Beamten nur insoweit von einem Ersuchen der zuständigen Dienstbehörde abhängig sein solle, als diese Mitwirkung über den aus § 139 b der Gewerbeordnung sich ergebenden Umfang hinaus auf Grund besonderer landesrechtlicher Vorschriften stattfinde.